Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/anlage-euer-2017-wegfall-der-formlosen-einnahmenueberschussrechnung.html

10.01.2018

Steuerrecht

BMF: Anlage EÜR 2017 – Wegfall der formlosen Einnahmenüberschussrechnung

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit dem BMF-Schreiben vom 09.10.2017 (IV C 6 – S 2142/16/10001 :011) zur elektronischen Übermittlung der Einnahmenüberschussrechnung sowie der hierfür zu verwendenden Vordrucke für den Veranlagungszeitraum 2017 Stellung genommen.

Nach § 60 Abs. 4 S. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung haben Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, die hierfür erforderliche Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Lediglich zur Vermeidung von unbilligen Härten kann das Finanzamt nach § 60 Abs. 4 S. 2 und 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 ist nach dem neuen BMF-Schreiben vom 09.10.2017 eine Übermittlung nur noch mit Authentifizierung möglich. Ein standardisiertes Anlageverzeichnis (Anlage AVEÜR sowie bei Mitunternehmerschaften Anlage AVSE) ist dabei notweniger Bestandteil der Einnahmeüberschussrechnung; die Anlage SZE (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen) ist ggf. beizufügen. Zudem ist die bisherige Verwaltungsauffassung, nach der es nicht beanstandet wurde, wenn bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 Euro der Steuererklärung anstelle des Vordrucks EÜR eine formlose Gewinnermittlung (z. B. Excel-Tabelle) beigefügt wurde, nicht mehr anzuwenden. Mit Schreiben vom 9.10.2017 hat das BMF ausdrücklich erklärt, dass die bisherige Vereinfachungsregelung ab dem Veranlagungszeitraum 2017 nicht mehr fortbesteht. Lediglich zur Vermeidung unbilliger Härten lässt es das BMF auf Antrag zu, von der Übermittlung einer standardisierten Einnahmenüberschussrechnung abzusehen.

Betroffene Norm
§ 60 Abs. 4 EStDV, § 4 Abs. 3 EStG

Fundstelle
BMF, Schreiben vom 09.10.2017, IV C 6 – S 2142/16/10001 :011 .

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.